

Sonderregelungen für die Praktika und Angebot zur Unterstützung im Distanzunterricht (gemäß dem Schreiben des Bayerischen Kultusministeriums für Unterricht und Kultus vom 29.01.2021)

1. Orientierungspraktikum

Orientierungspraktika können im Umfang von einer Woche durch alternative Lernangebote in digitaler Form ersetzt werden. Bei Anfragen zum Orientierungspraktikum kann ggf. auch auf die Sonderform „Unterstützung im Distanzunterricht“ (siehe unten) hingewiesen werden.

2. Pädagogisch-didaktisches Praktikum

Pädagogisch-didaktische Schulpraktika können im Umfang von bis zu 80 Stunden durch alternative Lernangebote in digitaler Form ersetzt werden. In Ausnahmefällen kann das Praktikumsamt im Einzelfall einen höheren Anteil der alternativen Lernangebote genehmigen.

3. Studienbegleitendes fachdidaktische Praktikum

Alle Präsenztage des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums können durch alternative, den Zielen des Praktikums entsprechende Lernangebote – möglichst in digitaler Form – ersetzt werden. Entsprechendes gilt auch für das sonderpädagogische Blockpraktikum und ein geblocktes studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum.

Die Anzahl der geforderten Lehrversuche wird bei Anwendung dieser Sonderform des Praktikums für das Sommersemester 2021 von 3 auf 2 reduziert. Einen der beiden Lehrversuche kann die Studentin bzw. der Student im Einvernehmen mit der Praktikumslehrkraft durch ein Gespräch über eine von der Studentin bzw. dem Studenten geplante Unterrichtsstunde ersetzen. Ein Lehrversuch soll weiterhin in Präsenz stattfinden (ggf. auch nach individueller Vereinbarung zwischen Praktikant und Betreuungslehrer im darauffolgenden Schulhalbjahr). Eine Ausnahme von der Mindestanforderung eines Lehrversuchs in Präsenz genehmigt in Sonderfällen das zuständige Praktikumsamt.

Hinweise zur Unterstützung im Distanzunterricht (bisher: „Unterstützung im Lernen zuhause“)

Studierende können von sich aus im laufenden zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 auf Schulen zugehen – entsprechend der Meldung zum Orientierungspraktikum – und eine Unterstützung beim Distanzunterricht anbieten. Findet sich eine entsprechende Lehrkraft, die dieses Angebot als hilfreich erachtet, so kann im Einvernehmen mit der entsprechenden Schulleitung bzw. dem entsprechenden Schulamt eine Zuweisung durch das zuständige Praktikumsamt zu einem entsprechenden Praktikum „Unterstützung im Distanzunterricht“ erfolgen, das bis zu max. 80 Stunden auf das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und bis zu einer Woche auf das Orientierungspraktikum angerechnet wird. Eine Teilnahme am Praktikum „Unterstützung im Distanzunterricht“ ist vollumfänglich möglich, ohne dass bereits das Orientierungspraktikum abgeschlossen wurde. Die Bestimmungen des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums gelten entsprechend. Nach Abschluss des Praktikums erhält die Praktikantin bzw. der Praktikant eine entsprechende Bescheinigung, die bei Fortsetzung des Orientierungspraktikums bzw. pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums vorzulegen ist.